

Richtlinien der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Förderung von Kulturvereinen

Vorwort

Das Kulturleben einer Stadt wird entscheidend mitgeprägt durch die kulturellen Aktivitäten der Bürger und der von ihnen getragenen Gruppen und Vereinigungen. Dieses bürgerschaftliche Element kultureller Eigeninitiative zu sichern und zu fördern ist die Aufgabe dieser Richtlinien.

§ 1 Kulturelle Vereinigungen

1. Kulturelle Vereinigungen im Sinne dieser Richtlinien sind als gemeinnützig anerkannte und im Vereinsregister eingetragene Personenvereinigungen (e.V.) mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein. In begründeten Einzelfällen kann von dem Nachweis der Gemeinnützigkeit abgesehen werden, wenn sich die Förderung ausschließlich auf kulturelle Aktivitäten bezieht.

Eine Förderung erfolgt in folgenden Sparten:

Chorgesang, Instrumentalmusik, Laienspiel, Folklore, Heimatkunde, Literatur, Bildende Kunst, Medien, Kleinkunst, **Soziokultur**.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist grundsätzlich, dass die Vereinigung einen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben leistet (jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung oder kostenlose Mitwirkung bei städtischen Veranstaltungen, sofern dies von der Stadtverwaltung gewünscht wird) und Mindestmitgliedsbeiträge erhoben werden und zwar für Erwachsene 1,55 EUR/monatlich und für Jugendliche 0,50 EUR/monatlich.

§ 2 Institutionelle Förderung

1. Überlassung von Räumen

Städtische Räume - soweit verfügbar - werden den Kulturvereinigungen bei nachgewiesenem Bedarf zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden laufenden Aktivitäten nach Maßgabe der VA Nr. 10/2011 (Mieten und Nebenkosten für die Benutzung städtischer Räume) überlassen.

Die Anmietung der Räume erfolgt durch die Kulturvereinigungen. Eine Informationsliste städtischer Räume ist beim Kulturbüro erhältlich.

2. Förderung der Jugendarbeit

Kulturelle Vereinigungen erhalten für jedes aktive jugendliche Mitglied (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses u.ä. bis einschließlich des 27. Lebensjahres) jährlich eine Zuwendung von **10,00 EUR**. Maßgebend für die Berechnung dieser Zuwendung ist die an die überörtliche Organisation für das abgelaufene Jahr gemeldete Zahl der aktiven Jugendlichen und bei Nichtvorhandensein einer überörtlichen Organisation die Zahl der aktiven Jugendlichen nach dem Stand vom 01.10. des abgelaufenen Jahres. Die Zuwendung soll zweckgebunden für die Jugendarbeit verwendet werden.

3. Förderung von Übungs- und Gruppenleitern

Kulturelle Vereinigungen erhalten für Übungsleiter von Jugendgruppen und auch Gruppen, die sich überwiegend (mindestens 50%) aus Jugendlichen zusammensetzen, eine Beihilfe bis zu **5,00 EUR** je nachgewiesener Übungsstunde (45 Min).

4. Zuschüsse zu Sachkosten

Zu den laufenden Kosten für den Sachbedarf sowie für die Neuanschaffung und Reparatur von **Musikinstrumenten**, die Anschaffung von Noten, Literatur, **Erstellung digitaler Plattformen**, Kostümen bzw. Trachten, usw. soweit sie unmittelbar zur Erreichung und **Aufrechterhaltung** des Vereinszwecks dienen und Eigentum der Vereine werden, kann Kulturvereinen ein Zuschuss bis zu 50% der Kosten gewährt werden (höchstens jedoch **1.400,00 EUR**) pro Jahr und Vereinigung.

Die Sachkosten sind rückwirkend für das Vorjahr unter Beifügung der Belege (**Verein und Zweck muss eindeutig erkennbar sein**) zu beantragen. **Größere Anschaffungen wie z. B. Laptop, Beamer können nur in angemessenen Zeiträumen gefördert werden.**

Nicht förderungswürdig sind z.B. Versicherungen, Bundesbeiträge, Fahrtkosten, Konzertreisen, Kränze, Kranzniederlegungen, Pokale, Urkunden, Geschirr, Präsente, Verpflegung, **Steuerberaterkosten, Handykosten, Mahnkosten, Kalender, Chorfreizeiten, Seminarkosten, Bankgebühren, Rechnungen ohne leserliches Datum.**

§ 3

Zuschüsse zu öffentlichen Veranstaltungen

Zu öffentlichen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen, kann ein Zuschuss gewährt werden, soweit keine andere Förderung erfolgt und die Kosten nicht durch Einnahmen gedeckt werden. (Die Förderung ist nachrangig gegenüber Bundesmitteln, Landesmitteln, Kirchen etc.).

Voraussetzung ist die Vorlage eines Programms und eines Finanzplans. Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden (bis 01. April eines jeden Jahres). Zuschussfähig sind höchstens 2 Veranstaltungen pro Jahr.

§ 4 Jubiläumsveranstaltungen

Für Jubiläumsveranstaltungen aus Anlaß eines 10-, 25-, 50-jährigen Jubiläums gegebenenfalls auch aufgrund längeren Bestehens (durch 25 teilbare Jahreszahl) erhalten Vereinigungen mit kulturellem Vereinszweck auf Antrag eine Jubiläumsgabe von **250,00 EUR**, die bei der Veranstaltung übergeben wird.

Andere Vereinsjubiläen werden nicht bezuschusst.

§ 5 Antragsverfahren

1. Die Zuschussanträge sind schriftlich und vollständig ausgefüllt beim Kulturbüro der Stadt Ludwigshafen spätestens am 01. April des laufenden Jahres vorzulegen (Antragsformulare des Kulturbüros sind ausschließlich zu verwenden). Bedingung für die Bearbeitung sind nachprüfbare Belege und Nachweise bzw. insbesondere ein detaillierter Kostenplan für kulturelle Aktivitäten.
2. Über die Vergabe entscheidet der Kulturausschuss auf Vorschlag der Verwaltung. Soweit **migrantische** Vereinigungen betroffen sind, erfolgt die Vergabe im Benehmen mit dem **Beirat für Migration und Integration**; hierfür stehen eigene Haushaltsmittel bereit.
3. In besonders dringlichen Fällen kann der Kulturdezernent Zuschüsse für einzelne Fördermaßnahmen kultureller Vereine gewähren. Darüber ist der Kulturausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
4. Soweit Zuschüsse zweckgebunden sind, ist über deren Verwendung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme ein Verwendungsnachweis (einschließlich Rechnungskopien) vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen (Originale) zu nehmen. Neue, zweckgebundene Zuschüsse können erst beantragt werden, sofern für die abgelaufene Maßnahme der Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

§ 6 Schlußbestimmungen

1. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen und werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
2. Die Richtlinien treten nach Verabschiedung durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein **am 01.05.2019 in Kraft**.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung Zuwendungen vom 13.12.2004.